

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz
Mit Zustellungsurkunde
Coolrec RDE GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Industriestr. 1
50259 Pulheim

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

19.10.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-134-3/2001-02 Bitte immer angeben!		Mechthild Klein Mechthild.Klein@sgdnord.rlp.de	0261 120-2576 0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Betrieb der Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen Abfällen
(Elektronikschrott) in 55774 Baumholder, Auf Schneeweid (RDE II)**

A. Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr sowie der Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag (Zwischenlagern und Behandeln von Elektronikschrott) der Coolrec RDE GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Industriestr. 1, 50259 Pulheim, in der Gemarkung Baumholder, Flur 17, Flurstück 539, ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird um die unter II. aufgeführten Auflagen zur Informations- und Dokumentationspflicht ergänzt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Coolrec RDE GmbH zu tragen.

1/9

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Hinweis:

Diesem Bescheid ist eine um die unter **II.** aufgeführten Auflagen ergänzte Lesefassung angefügt. Die Nummerierung der Nebenbestimmungen orientiert sich an der Gliederung der bisher für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen.

II.

4. Dokumentation

- 4.1 Es ist eine **Betriebsanweisung** (Betriebshandbuch) anzulegen. Darin sind u. a. Arbeitsanweisungen für Normalbetrieb, Instandhaltung und Betriebsstörungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung vorzuhalten. Die Betriebsanweisung ist fortzuschreiben.
- 4.2 Der Betreiber der Anlage hat ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten sein müssen, insbesondere:
- Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallherkunft,
 - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge,
 - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe,
 - Daten über abgegebene Abfälle (Output), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge,
 - Name und Ort der Entsorgungsanlage,
 - Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),

- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine **Annahmekontrolle** durchzuführen. Diese hat mindestens zu umfassen:

- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- Sichtkontrolle auf Richtigkeit der Abfalldeklaration (bei Verdacht auf Fehldeklaration ist der Abfall zurückzuweisen),
- Dokumentation im Betriebstagebuch.

4.4 Es ist eine **Betriebsordnung** zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Sie hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der SGD Nord auf Verlangen vorzulegen.

4.5 Es ist ein **Organisationsplan** zu erstellen, in dem die verantwortlichen Personen sowie Vertreter und deren Aufgaben dargestellt sind. Er ist der SGD Nord vorzulegen.

4.6 Es ist ein **Register** gemäß § 49 KrWG i.V.m. §§ 24 und 25 NachwV zu führen. Die darin zusammengetragenen Belege sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Es ist der SGD Nord auf Verlangen vorzulegen.

4.7 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der SGD Nord, Ref. 31, eine **Jahresübersicht** vorzulegen, die die Angaben gemäß Ziffer 4.2 zusammenfasst und auswertet.

III. Begründung

Die Coolrec RDE GmbH, Industriestr. 1, 50259 Pulheim-Brauweiler, (im Folgenden: Anlagenbetreiberin) betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 55774 Baumholder eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr sowie eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag (hier: Zwischenlagern und Behandeln von Elektronikschrott). Hierbei handelt es sich um Anlagen der Nr. 8.12.1.1 sowie der Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die mit Bescheid der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 29.06.1994 (ergänzt durch Bescheid vom 31.08.2000) baurechtlich genehmigten Anlagen wurden im Jahr 2001 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Baugenehmigung gilt seitdem als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fort.

In dem Genehmigungsbescheid sind keine Anordnungen hinsichtlich der der Anlagenbetreiberin obliegenden Informations- und Dokumentationspflichten getroffen worden.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Die unter II. dieses Bescheides angeordneten Informations- und Dokumentationspflichten sind erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Erfüllung der Grundpflichten der Anlagenbetreiberin anhand der erfragten Daten zu belegen.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 28.08.2015 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Von dieser Möglichkeit hat die Anlagenbetreiberin keinen Gebrauch gemacht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

206,45 EUR

(in Worten: Zweihundertsechs 45/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, BIC: MARKDEF1570 unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-134-3/2001-02**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Coolrec RDE GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Industriestr. 1, 50259 Pulheim-Brauweiler, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten ver-

pflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	203,-- EUR
Auslagen:	
Zustellgebühren	3,45 EUR
<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>206,45 EUR</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer

Anlage

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 165)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)